



D..... Schüler..... der Klasse .....

**ANZEIGE (1)**

fehlt im Unterricht

ab .....  
(Datum)

..... Uhr / Std.  
(ggf. Zeitangabe)

**BESTÄTIGUNG (2)**

war verhindert am Unterricht  
teilzunehmen am (vom) / bis

.....  
(Datum)

..... Uhr / Std.  
(ggf. Zeitangabe)

**ANTRAG BEURLAUBUNG (3)**

soll beurlaubt werden am

.....  
(Datum)

..... Uhr / Std.  
(ggf. Zeitangabe)

Grund: .....

Genehmigt durch:

.....  
(Schulleiter)

....., den .....

.....  
(Unterschrift  
eines Erziehungsberechtigten)

.....  
(Unterschrift  
des volljährigen Schülers)

- (1) Die Anzeige ist am Tage der Erkrankung der Schule zuzuleiten.  
Im Falle fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von 2 Tagen nachzureichen (§ 37 (1) GSO).
- (2) Eine Bestätigung über die Dauer seiner Abwesenheit hat der Schüler bei Wiederbesuch vorzulegen, wenn sich die Krankheit über mehr als drei Tage erstreckt (§ 37 (2) GSO).
- (3) Die Gesuche zur „Beurlaubung“ sind bei der Schule rechtzeitig einzureichen.  
Zuständig für die Entscheidung ist bei Beurlaubungen der Leiter der Schule oder ein von ihm beauftragter Lehrer (§ 37 (3) GSO).



D..... Schüler..... der Klasse .....

**ANZEIGE (1)**

fehlt im Unterricht

ab .....  
(Datum)

..... Uhr / Std.  
(ggf. Zeitangabe)

**BESTÄTIGUNG (2)**

war verhindert am Unterricht  
teilzunehmen am (vom) / bis

.....  
(Datum)

..... Uhr / Std.  
(ggf. Zeitangabe)

**ANTRAG BEURLAUBUNG (3)**

soll beurlaubt werden am

.....  
(Datum)

..... Uhr / Std.  
(ggf. Zeitangabe)

Grund: .....

Genehmigt durch:

.....  
(Schulleiter)

....., den .....

.....  
(Unterschrift  
eines Erziehungsberechtigten)

.....  
(Unterschrift  
des volljährigen Schülers)

- (1) Die Anzeige ist am Tage der Erkrankung der Schule zuzuleiten.  
Im Falle fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von 2 Tagen nachzureichen (§ 37 (1) GSO).
- (2) Eine Bestätigung über die Dauer seiner Abwesenheit hat der Schüler bei Wiederbesuch vorzulegen, wenn sich die Krankheit über mehr als drei Tage erstreckt (§ 37 (2) GSO).
- (3) Die Gesuche zur „Beurlaubung“ sind bei der Schule rechtzeitig einzureichen.  
Zuständig für die Entscheidung ist bei Beurlaubungen der Leiter der Schule oder ein von ihm beauftragter Lehrer (§ 37 (3) GSO).